Beschlussvorlage für Ausschüsse

Landeshauptstadt Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0509/2011
Amt/Aktenzeichen Dezernat III/32 50 15/01	Datum 16.03.2011	**TOP**

Beratungsfolge Gremium	**Zuständigkeit**	**Datum**	**Status**
Ortsbeirat Mainz-Altstadt	Kenntnisnahme	30.03.2011	Ö

Betreff:
Sachstandsbericht zu Antrag Nr. 0210/2011. Ortsbeirat Mainz-Altstadt;
hier: Bischofsportal Bischofsplatz

Mainz, den 17.03.2011

Christopher Sitte
Beigeordneter

Beschlussvorschlag:
Der Ortsbeirat Mainz-Altstadt nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis und erklärt den Antrag für erledigt.

Problembeschreibung / Begründung:

1. Sachverhalt

2. Lösung

3. Alternative

4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Sachstand

Zu dem Antrag teile ich mit, dass das Amt 69-Gebäudewirtschaft Mainz eine Firma mit der Reinigung der mit Taubendreck verunreinigten Flächen des Bischofsportals beauftragt hat. Die Reinigung wird am 17.03.2011 durchgeführt.

Des Weiteren führte der verantwortliche Hygieneinspektor bei der Gesundheitsabteilung der Kreisverwaltung Mainz-Bingen - Außenstelle Mainz – auf Veranlassung des Rechts- und Ordnungsamtes am 18.02.2011 eine Kontrolle auf einen eventuell vorhandenen Rattenbefall durch. Zum Zeitpunkt der Kontrolle konnten keine Hinweise auf einen sichtbaren Rattenbefall bzw. Losen/Kotspuren festgestellt werden. Auch konnte im Bereich des Bischofsplatzes kein ausgestreutes Taubenfutter (z. B. Weizen) oder größere Taubenansammlungen beobachtet werden.

Zusätzlich wurde von Mitarbeitern des Wirtschaftsbetriebes Mainz am 28.02.2011 eine eingehende Überprüfung des dortigen Kanalnetzes auf einen vorhandenen Rattenbefall durchgeführt. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass ein Rattenbefall im Kanalnetz nicht festgestellt werden konnte. Bei den getroffenen Feststellungen im Bereich des Bischofsplatzes wurde ebenfalls kein ausgelegtes Taubenfutter vorgefunden. Ferner waren keine großen Taubenansammlungen festzustellen. Bei einer erneuten Kontrolle am 16.03.2011 konnten lediglich 10 Tauben festgestellt
werden. Die GWM prüft zurzeit, ob die Installation von Taubenvergrämungsmaßnahmen möglich ist.

Da nach der geltenden Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung vom 20.12.1999 generell das Füttern von Tauben im Bereich von öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen in Mainz verboten ist, wird der Zentrale Vollzugs- und Ermittlungsdienst des Rechts- und Ordnungsamtes im Rahmen seiner personellen Möglichkeiten im Bereich des Bischofsplatzes verdeckte Kontrollen in Bezug auf die Einhaltung des Taubenfütterungsverbotes durchführen.

Festgestellte Verstöße werden in jedem Einzelfall mit Platzverweis, Sicherstellung des Taubenfutters und Verhängung eines hohen Bußgeldes geahndet.

Finanzielle Auswirkungen:

[ ] ja, Stellungnahme des Amtes 20 (Anlage 1)
[x] nein
Nur im Einvernehmen mit der Finanzverwaltung auszufüllen!